

ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin Mitte | Telefon 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de
Redaktion: Jonas Vach | E-Mail: hauckjacqueline@dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Diesel-Fahrverbote: Zweiter Akt einer langen Hängepartie?	2
Europa	4
Europäisches Parlament beschließt Novelle der Emissionshandelsrichtlinie	4
Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik.....	5
EU-Parlament stimmt über Quecksilberverordnung ab	5
EU-Kommission erweitert Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten	6
EU-Kommission legt zweiten Bericht zur Energieunion vor.....	7
Kommission legt Grundsatzpapier zu Speichern vor.....	7
Grüner Punkt in Frankreich	8
Deutschland	9
„EMAS-Awards 2017“	9
Entwicklung der regionalen Stromnachfrage.....	10
SINTEG-Projekte in fünf Modellregionen gestartet.....	11
Energie-Scouts auf Erfolgskurs.....	13
Bundeskabinett beschließt Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes	14
PV-Zubau 2016 deutlich unter Korridor	15
Bundesrat möchte Speicher stärken.....	15
Wind an Land legt erneut kräftig zu	16
Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages legt Gutachten zur Finanzierung der EEG-Umlage auch durch fossile Heizstoffe vor	16
BNetzA erlässt Netzausbaugebietsverordnung.....	18
Solarauktion sorgt weiter für sinkende Förderkosten.....	19
Luftqualität in Städten	19
Kabinettsentwurf zum Strahlenschutzgesetz	20
Bundesverwaltungsgerichtsurteil zur Elbvertiefung.....	21
Ersatzbaustoff- und Bundesbodenschutzverordnung.....	21
Aktualisierte Übersicht - Fristenregelungen bei Steuern und Abgaben im Energiebereich	22
Neue Mitglieder der Exzellenzinitiative Klimaschutz-Unternehmen gesucht.....	22
Förderprogramm STEP up! - dritte Runde startet am 1. März.....	23
Bundeskabinett verabschiedet Gesetzentwurf zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes	24
Energiesteuerentlastung: neue Pflicht zur Selbsterklärung	26
Bundesrat verschärft Entwurf des Verpackungsgesetzes.....	27
Erdöl- und Erdgasimporte: Deutschland spart 2016 mehr als 13 Mrd. Euro.....	28
Gebäudeenergiegesetz wartet auf Kabinettsbeschluss.....	29
Förderprogramm Ladeinfrastruktur für Elektroautos startet im März	30
Bundeskartellamt verfügt Rückerstattungen bei überhöhten Fernwärmepreisen	31

Erdgas- und Erdölförderung: Einschränkungen für Fracking in Kraft getreten.....	32
Service	32
Ressourceneffizienz und Mobilität: Neue Themen für die Energie-Scouts	32
Aktualisiertes Merkblatt KWK	33
Fördermöglichkeiten der Nationalen Klimaschutzinitiative	34

Editorial

■ Diesel-Fahrverbote: Zweiter Akt einer langen Hängepartie?

„Ich bin froh, dass die Hängepartie vorbei ist,“ gab Bundesumweltminister Sigmar Gabriel vor fast zehn Jahren zu Protokoll, als er den Kompromiss zur sogenannten Plakettenverordnung verkündete. Mit ihr machte die Bundesregierung im März 2007 den Weg frei für „Umweltzonen“, in denen je nach regionaler Regelung das Fahren ohne rote, gelbe oder grüne Plakette untersagt ist. Ziel dieser Maßnahme: Nur noch schadstoffarme Fahrzeuge sollen in Städten fahren dürfen und so Feinstaubimmissionen reduzieren. Besonders im Fokus: die Partikelemissionen von Diesel-Fahrzeugen.

Derzeit genießt das Thema wieder hohe öffentliche Aufmerksamkeit: Im Februar warnte die EU-Kommission die Bundesregierung ein letztes Mal vor Erhebung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof, das Verwaltungsgericht München verhandelte den Luftreinhalteplan der Stadt und die Landesregierung Baden-Württemberg beschloss temporäre Fahrverbote in Stuttgart. Dieses Mal im Fokus: Stickstoffdioxide (NO₂). In fast 50 deutschen Städten sind die Grenzwerte für diese Luftschadstoffe überschritten. Die diskutierte Lösung heute wie damals: Fahrverbote für ältere Dieselfahrzeuge.

Tatsächlich können Fahrverbote durchaus effektiv Stickoxide reduzieren. Hauptverursacher dieser Immissionen in Städten ist schließlich der Verkehr. Etwa zwei Drittel der Belastung an verkehrsnahen Messstationen werden Diesel-Pkw zugeschrieben. Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge, die nicht die neueste Abgasnorm Euro 6 erfüllen, werden deshalb vorgeschlagen. Tauschten Nutzer alte Diesel-Fahrzeuge gegen neue, würden sich auch deren NO₂-Emissionen reduzieren.

Das Problem dieser Maßnahme: Sie hilft zwar rasch, bestimmte Verkehrsimmissionen zu senken. Allerdings verbessert sie weder Verkehrsaufkommen, Lärmbelastung noch Unfallgefahren in Städten. Da Fahrer in Umweltzonen die Anschaffung neuer Fahrzeuge lediglich vorziehen, holt sie die Modernisierung der Fahrzeugflotte außerhalb der Zonen

nach wenigen Jahren ein. Heute kann kaum noch ein Unterschied zwischen Fahrzeugen in Städten wie Hamburg ohne Umweltzone und Hannover oder Berlin mit den ersten der insgesamt 54 Umweltzonen in Deutschland festgestellt werden.

Fahrverbote trafen Diesel-Pkw, die noch bis Ende 2015 neu zugelassen wurden. Weil die Nachrüstung dieser Fahrzeuge technisch schwierig und unwirtschaftlich ist, müssten viele Unternehmen, die auf das Einfahren in Umweltzonen angewiesen sind, ihre Fahrzeuge verkaufen und neuere anschaffen. Sollten die diskutierten Fahrverbote im Jahr 2020 in deutschen Umweltzonen eingeführt werden und Neuanschaffungen erforderlich machen, schätzt ein neues DIHK-Faktenpapier die Kosten allein für Unternehmen auf mehr als 5 Milliarden Euro. Für Haushalte summierten sie sich auf mindestens 16 Milliarden Euro.

Was könnten die Alternativen zu Fahrverboten sein? Mit keiner Maßnahme allein können die Grenzwerte dauerhaft unterschritten werden. Gleichzeitig ist die Liste möglicher Alternativen lang. Ob den Pkw-Verkehr auf den Umweltverbund aus ÖPNV, Fahrrad oder Fußweg zu verlagern, Stau- und Parksuchverkehr zu reduzieren, City-Logistik einzuführen oder alternative Antriebe zu fördern: Gemeinsam haben diese Maßnahmen, dass sie den Verkehr insgesamt optimieren. Statt nur NO₂-Immissionen zu reduzieren, verändern sie Verkehrs- und Stauaufkommen und senken zugleich Lärm-, Treibhausgas- und Schadstoffbelastung. Ihr Nachteil: Die Umsetzung und damit Wirkung auf die Luftqualität in Städten dauert länger, benötigt die Zustimmung von Verkehrslenkung und -planung und belastet nicht nur einseitig Unternehmen oder Verbraucher, sondern in der Regel auch staatliche Kassen.

Welche Schlüsse lassen sich aus zehn Jahren Umweltzone ziehen? Statt kurzfristig Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge zu verhängen, sollten Verkehrsprobleme nachhaltig angegangen werden. Neue Lösungen können helfen: Während über die Verschärfung des zehn Jahre alten Umweltzonensystems diskutiert wird, stehen Personenbeförderung wie Warentransport gerade vor einschneidenden Innovationen. Digitalisierung und Elektrifizierung vernetzen den öffentlichen und privaten Verkehr, bieten Nutzern neue Besitz- und Mobilitätsformen und lenken Verkehrsträger intelligenter ans Ziel. Städte, die heute auf innovative Lösungen setzen, werden die Hängepartien von morgen vermeiden.

Der DIHK hat Wirkungen und Kosten der vielen möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in Städten zusammengetragen. Die Liste guter Beispiele ist lang, aber sicher noch längst nicht vollständig. Weitere Maßnahmen nehmen wir gern auf. Das Faktenpapier „Saubere Luft in deutschen Städten“ – Stand Februar 2017 – kann von der [DIHK-Homepage](#) heruntergeladen werden. (HAD)

Europa

Kleinanlagen unter 50.000 t CO₂/a können vom Emissionshandel befreit werden

■ **Europäisches Parlament beschließt Novelle der Emissionshandelsrichtlinie**

Am 15. Februar 2017 hat das Europäische Parlament (EP) zu der von der EU-Kommission vorgelegten Novelle der EU-Emissionshandelsrichtlinie zahlreiche Änderungen beschlossen – mit unterschiedlicher Tendenz. Eher positiv ist beispielsweise, dass künftig der Schwellenwert für Kleinanlagen, die aus dem Emissionshandel aussteigen wollen (opt out), von derzeit 25.000 t CO₂/a auf 50.000 t CO₂/a erhöht wurde; allerdings müssen sie gleichwertige Maßnahmen nachweisen, z. B. in Deutschland mit der Emissionsberichterstattung. Für Kleinstemittenten bis 5.000 t CO₂/a sind Verwaltungsvereinfachungen vorgesehen.

Demgegenüber ist die Liste der Verschärfungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag lang. Eher kritisch ist, dass die Strompreiskompensation auf 20 Prozent der Ersteigerungserlöse gedeckelt und mit einer europäischen Harmonisierung geschwächt wird, da damit das bestehende Niveau vor allem in Deutschland wohl sinken würde. Die Marktstabilitätsreserve (MSR) soll verschärft werden, indem 24 % statt 12 % des Überschusses jährlich in die MSR fließen. Gleichzeitig sollen 800 Mio. Zertifikate aus der MSR zum 1. Januar 2021 gelöscht werden. Der jährliche lineare Reduktionsfaktor in Höhe von 2,2 Prozent soll bis mindestens 2024 beibehalten werden. Besonders brisant ist, dass Mitgliedstaaten Zertifikate löschen können aufgrund von Schließungen von Stromerzeugungsanlagen im eigenen Land; z. B. bei der Kohleerzeugung in Deutschland. Auch die Carbon-Leakage-Liste wird verschärft, denn Sektoren, die nicht auf der Liste stehen, sollen keine kostenlosen Zertifikate mehr erhalten. Schließlich werden erneut Grenzausgleichsmaßnahmen genannt. Hierzu soll die EU-Kommission unter bestimmten Umständen einen Legislativvorschlag für „Carbon border adjustment“-Maßnahmen (Grenzausgleichsmaßnahmen) erstellen, der allerdings WTO-kompatibel sein soll und mit einer Machbarkeitsstudie begründet werden soll.

Der Umweltrat hat sich am 28. Februar auf einen Gemeinsamen Standpunkt geeinigt. Einerseits soll die Zahl der in die MSR einfließenden Zertifikate beträchtlich erhöht werden. Andererseits soll der Anteil der kostenlosen Zertifikate erhöht werden. Nun folgt der „Trilog“, in dem sich die EU-Kommission, der britische EP-Berichtersteller Ian Duncan und die maltesische Ratspräsidentschaft über ihre unterschiedlichen Positionen abstimmen werden. Mit einem Ergebnis ist noch in diesem Jahr zu rechnen.

Hier der Link zu den EP-Beschlüssen in deutscher Sprache:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0035+0+DOC+XML+VO//DE> (AR)

■ Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik

Kreislaufwirtschaft in Deutschland auf gutem Weg

Die EU-Kommission hat am 6. Februar die Überprüfung der [Umsetzung der EU-Umweltpolitik](#) angenommen. Mit diesem neuen Instrument sollen – gemeinsam mit den EU Mitgliedstaaten – Lösungsansätze für die Umsetzungsdefizite identifiziert werden. Der zuständige EU-Kommissar Karmenu Vella betonte: „Die Verbesserung der Anwendung der Umweltvorschriften hilft Bürgern, öffentlichen Verwaltungen und der Wirtschaft.“ Das Paket umfasst unter anderem 28 Länderberichte. Im Fokus stehen die Gebiete Abfallbewirtschaftung, Naturschutz, Luft- und Wasserqualität.

Laut EU-Kommission hat die Prüfung ergeben, dass der Bereich Abfallbewirtschaftung, besonders die Abfallvermeidung, eine der größten Herausforderungen sei. Nachholbedarf bestehe auch beim Naturschutz und der Biodiversität. Hier müsse die Umsetzung der EU-Naturschutzvorschriften verbessert werden. Außerdem halten die meisten Länder die EU-Normen bei der Luftqualität immer noch nicht ein. Hauptgrund hierfür sei der Verkehr. Im Bereich der Wasserqualität haben noch sehr viele EU-Staaten Probleme bei der Behandlung kommunaler Abwässer.

Der Bericht für Deutschland fällt ambivalent aus. Das Land sei auf einem guten Weg zu einer erfolgreichen Kreislaufwirtschaft. Nachholbedarf sieht die Kommission bei der Vermeidung von Stickoxiden und Feinstaub sowie bei der Reduzierung des Nitratanteils im Grundwasser. (LM)

■ EU-Parlament stimmt über Quecksilberverordnung ab

Bestehende Ausfuhrverbote werden verschärft

Das EU-Parlament stimmt im Plenum im März über den Text einer neuen Quecksilberverordnung ab. Die neue Verordnung zielt darauf ab, bestehende EU-Rechtsvorschriften und das Internationale Minamata Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die Verschmutzung durch Quecksilber zu vereinen.

Parlament und Rat hatten sich auf einer Trilogitzung im Dezember 2016 auf einen Kompromiss verständigt. Er soll die bisherige Verord-

nung über das [Verbot der Ausfuhr](#) von Quecksilber ersetzen. Der Umweltausschuss des EU-Parlaments hatte im Januar über diesen Gesetzestext abgestimmt.

Die bereits bestehenden Ausfuhrverbote für Quecksilber und seine Verbindungen würden damit verschärft. Außerdem soll auch die Einfuhr von Quecksilber auf einige wenige Ausnahmen beschränkt werden. Die neue Verordnung soll außerdem die Verwendung in handwerklichen und kleinräumigen Goldminen untersagen und in Herstellungsprozessen einschränken. Die Abgeordneten hatten auch für die Beschränkung der Verwendung von Quecksilber im Dentalamalgam gestimmt. Es soll nur noch in verkapselter Form verwendet werden dürfen. Darüber hinaus soll die Verwendung bei Zahnbehandlung bei Milchzähnen, Kindern unter 15 Jahren, Schwangeren und stillenden Frauen bis auf wenige Ausnahmen verboten werden. Der Verordnungstext zielt auf einen Ausstieg aus Dentalamalgam bis 2030 und begrenzt die Höchstdauer für die vorübergehende Lagerung von Quecksilber auf fünf Jahre mit einer möglichen Verlängerung um drei Jahre. (LM)

■ **EU-Kommission erweitert Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten**

Neue oder aktualisierte Werte für 31 Chemikalien

Für 31 gesundheitsschädliche Chemikalien verordnet die EU-Kommission neue oder aktualisierte Richtgrenzwerte. Die Mitgliedstaaten setzten diese noch in Form nationaler Arbeitsplatzgrenzwerte um.

Im Rahmen der Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe hat die EU-Kommission 31 Richtgrenzwerte für gesundheitsschädliche Chemikalien festgelegt. Auf der aktualisierten vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten befinden sich nun 25 neue Stoffe und sechs aktualisierte Werte. Die Mitgliedstaaten beschließen auf Basis der von der EU festgelegten Richtwertgrenzen nationale Arbeitsplatzgrenzwerte. Hierbei besitzen sie einen deutlichen Ermessensspielraum.

Dier [erweiterte Liste](#) von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten wurde am 31. Januar im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Erweiterung der Liste von Arbeitsplatz-Richtwerten ist Teil der EU-Initiative zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer. Im letzten Jahr hatte die EU-Kommission bereits die Richtlinie für den Schutz vor Karzinogenen und Mutagenen aktualisiert, indem sie neue Grenzwerte für 13 krebserregende Stoffe am Arbeitsplatz gesetzt hat. Anfang dieses Jahres hat die EU-Kommission einen weiteren Vorschlag zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gemacht: Dieser beinhaltet sieben weitere Stoffe im Anhang der Richtlinie für den Schutz vor Karzinogenen und Mutagenen am Ar-

beitsplatz. Über diesen Vorschlag der Änderung der [Richtlinie \(2004/37/EC\)](#) wird der EMPL-Ausschuss des Europäischen Parlaments am 27/28.02.2017 abstimmen. (LM)

■ EU-Kommission legt zweiten Bericht zur Energieunion vor

379 Mrd. Euro müssen bis 2030 investiert werden

Die Kommission sieht die EU im Hinblick auf die 20-20-20-Ziele auf Kurs, wie aus dem zweiten Bericht zur Energieunion hervorgeht. Alle drei Ziele zur CO₂-Verringerung, zur Energieeffizienz und zu erneuerbaren Energien würden erreicht. Um die Ziele für 2030 zu erreichen, seien jährliche Investitionen von 379 Mrd. Euro EU-weit notwendig.

Die wichtigsten Punkte des Berichts:

- Klimaschutz: Zwischen 1990 und 2015 ging der CO₂-Ausstoß um 22 Prozent zurück, trotz einer um 50 Prozent gestiegenen Wirtschaftsleistung. Damit wurde das Ziel für 2020 bereits fünf Jahre früher erreicht.
- Energieeffizienz: 2014 verbrauchte die Union 1.507 Mrd. Tonnen Rohöläquivalente und lag damit nur noch 1,6 Prozent über dem Ziel für 2020 von 1.483 Mrd. Tonnen. 2015 sei der Verbrauch aber um 1,5 bis 2 Prozent angestiegen. Trotzdem sei das Ziel für 2020 erreichbar.
- Erneuerbare Energien: Der Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch betrug 2015 16,4 Prozent. Um das Ziel von 20 Prozent bis 2020 zu erreichen, sei eine jährliche Steigerung von 0,9 Prozentpunkten notwendig. Das ist allerdings mehr als das Ausbautempo der vergangenen zehn Jahre.

Der Bericht inklusive seiner Anhänge kann [hier](#) heruntergeladen werden. (Bo)

■ Kommission legt Grundsatzpapier zu Speichern vor

Harmonisierung der Speicherregeln sinnvoll

Die EU Kommission hat sich des Themas Stromspeicher angenommen und ein Grundsatzpapier dazu veröffentlicht. Nach Auffassung der Kommission sind Speicher eine Schlüsselkomponente des Stromsystems, weil sie Flexibilität bereitstellen können, die Integration erneuerbarer Energien in das System unterstützen und einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können. Das Papier hat keine Rechtskraft.

Kernaussagen des Papiers sind:

- Es wäre vorteilhaft, eine EU-weite Harmonisierung der rechtlichen Regelungen für Speicher zu schaffen, weil dadurch auch der Strombinnenmarkt gestärkt wird. Derzeit besteht ein Wildwuchs an Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten.
- Investitionen in Speicher sollten aus dem Markt heraus erfolgen und nicht subventioniert werden. Dafür ist notwendig, dass sich Speicher aus verschiedenen Einnahmequellen finanzieren können. Dazu gehören: Systemdienstleistungen inklusive Regelenergie, Vermeidung von Abregelungen, Dekarbonisierung anderer Sektoren.
- Speicher sollten bei der Netzplanung auf der Übertragungsnetzebene und auf der Verteilnetzebene berücksichtigt werden.
- Marktliche, rechtliche und administrative Hürden für die Teilnahme von Speichern sollten aus dem Weg geräumt werden, um ein Level playing field mit anderen Technologien zu schaffen.
- Speicher sollten in verschiedenen Märkten gleichzeitig zum Einsatz kommen können, ohne dass sich daraus Nachteile ergeben.
- Netzbetreiber sollten nur in Ausnahmefällen Speicherbetreiber sein können.

Sie finden das Papier der Kommission [hier](#). (Bo)

■ Grüner Punkt in Frankreich

Kennzeichnungspflicht von Haushaltsverpackungen entfällt ab sofort

Ab sofort sind Haushaltsverpackungen, die in Frankreich auf den Markt gebracht werden, nicht mehr zwingend mit dem Grünen Punkt zu kennzeichnen.

Bislang sah das französische Umweltgesetzbuch vor, dass alle Verpackungen, die bei einem staatlich zugelassenen Herstellerzusammenschluss lizenziert werden, nach dessen Vorschriften zu kennzeichnen sind. Mit der Änderung des Artikels R 543–56 des französischen Umweltgesetzbuches Ende 2016 entfällt nun die Kennzeichnungspflicht mit dem Grünen Punkt in Frankreich. Unternehmen, die einen Mitgliedsvertrag mit den derzeit zugelassenen Herstellerzusammenschlüssen Eco-Emballages oder Adelphe geschlossen haben, können das auch in Deutschland genutzte Symbol „Der Grüne Punkt“ ohne Veränderung in Frankreich verwenden.

Die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen kann sicher auch als erste Maßnahme zur Öffnung des Marktes für die Konkurrenz verstanden werden. Im Jahr 2018 beginnt eine neue Zulassungsperiode für Herstellerzusammenschlüsse von Haushaltsverpackungen in Frankreich.

Im Rahmen dieser neuen Zulassungsperiode hat sich neben Eco-Emballages und dessen Tochtergesellschaft Adelphe auch der Herstellerzusammenschluss LÉKO, der der Reclay Group angehört, um eine staatliche Zulassung beworben.

Eine weitere Änderung zum 1. Januar 2017 ist die Einführung neuer zusätzlicher Abrechnungsmethoden bei Eco-Emballages und Adelphe. In diesem Zuge wurden die Internetportale neugestaltet und sind derzeit lediglich in französischer Sprache verfügbar.

Die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer vertritt Unternehmen gegenüber den zugelassenen Herstellerzusammenschlüssen und übernimmt die gesamte administrative Abwicklung ihrer Verpackungsrücknahmepflichten in Frankreich.

Kontakt: Jennifer Baumann; AHK Frankreich/Abteilung Umwelt; Tel. 00 33 (0)1 40 58 35 96, E-Mail: jbaumann@francoallemmand.com

Deutschland

Europäischer Umweltmanagement-Preis wird im Mai verliehen

■ „EMAS-Awards 2017“

Drei Unternehmen sind für die „EMAS-Awards 2017“ der Europäischen Kommission für Deutschland nominiert worden. Das Thema des diesjährigen Wettbewerbs lautet „Circular Economy“. Der EU-Kommission sollten Organisationen vorgeschlagen werden, die ein Umweltmanagement nach der Emas-Verordnung ("Eco Management and Audit Scheme") betreiben und besondere Leistungen für einen schonenden Umgang mit der Ressource Wasser vorweisen können.

Die Vorentscheidung organisierte erneut der DIHK. Dabei wurden nach dem Votum der Experten in der mit EMAS-Experten besetzten Jury deutsche Kandidaten für alle drei Kategorien benannt:

- Kleine und mittlere Unternehmen: Schlossbrauerei Autenried GmbH ([Link](#)). Das Familienunternehmen ist seit 1998 EMAS-registriert. Dank umfangreicher Maßnahmen konnten Energieverbrauch und Abfallaufkommen in Brauerei, Restaurant und Hotel trotz deutlich gestiegener Produktions- und Gästezahlen konstant gehalten werden.
- Große Unternehmen: Die Wiegel Feuerverzinken Wiegel - Verwaltung GmbH & Co KG ([Link](#)) ist Pionier und Vorbild im Umweltschutz beim Feuerverzinken. Die 30 EMAS-registrierten Standorte verzichten vollständig auf bleihaltige Zinke, arbeiten abwasserfrei, führen Säuredämpfe in den Produktionsreislauf zurück und nutzen anstelle von Frischsäure Regeneratsäure aus Abfallverbrennungsanlagen.

- Organisationen aus der öffentlichen Verwaltung: Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde ([Link](#)) wirtschaftet auf vielen Ebenen kreislauforientiert. Zu den umfangreichen im Rahmen der EMAS-Registrierung durchgeführten Maßnahmen gehört eigene Wiederverwertung, z. B. bei der Kompostierung von Bioabfällen oder der Weiterverwendung funktionsfähiger Möbel, Elektrogeräte und Rechentechnik. In zahlreichen Projekten, wie der Entwicklung eines dynamischen Fassadendämmstoffs oder eines Gestells für PV-Anlagen aus nachwachsenden Rohstoffen, engagieren sich Hochschulpersonal und Studierende für die Entwicklung nachhaltiger Produkte und Prozesse.

Die nominierten Organisationen stellen sich nun dem Urteil einer europäischen Jury. Die Preisträger werden am 8. Mai auf Malta bekannt gegeben.

Weitere Informationen zu den nominierten Organisationen finden Sie unter www.emas.de. (FI)

■ Entwicklung der regionalen Stromnachfrage

Studie zum Netzentwicklungsplan 2030 veröffentlicht

Im Auftrag der Übertragungsnetzbetreiber hat Fraunhofer ISI ein Begleitgutachten zum Netzentwicklungsplan Strom (NEP 2030) erstellt und am 8. Februar 2017 veröffentlicht. Darin wird die Entwicklung der Stromnachfrage und Last für den Zeitraum 2013 bis 2030 auf nationaler und regionaler (Landkreise und kreisfreie Städten) Ebene analysiert.

Der Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber für den NEP 2030 berücksichtigt erstmals regionale Nachfrageentwicklungen. Grundlage dafür ist die von Fraunhofer ISI durchgeführte modellgestützte Analyse. Bei den bisherigen NEP wurde in allen Szenarien von einer weitgehend stabilen Stromnachfrage ausgegangen.

Drei Szenarien mit unterschiedlichen Annahmen wurden modelliert: In Szenario A spielen Effizienzsteigerungen, die Einführung neuer Anwendungen (z. B. Elektromobilität) und Nachfrageflexibilitäten eine untergeordnete Rolle. Ergebnis war ein Rückgang der jährlichen Stromnachfrage bis 2030 auf 504 TWh sowie ein Absinken der Spitzenlast von 82,5 GW in 2013 auf 81,1 GW in 2030. Szenario B sieht verstärkte Anstrengungen für Effizienz, neue Anwendungen und Flexibilität vor. Im Ergebnis kommt es daher zu einem sinkenden Trend bei der Stromnachfrage auf 490 TWh in 2030. Die Spitzenlast sinkt gleichzeitig auf 80,7 GW und damit allerdings nur halb so stark wie die Stromnachfrage. Szenario C beschreibt eine Situation mit sehr ambitionierten Anstrengungen einer beschleunigten Energiewende. Gegenüber 2013 kommt es zu einer gleichbleibend hohen Stromnachfrage von 523 TWh bis 2030, wobei sich Effizienzsteigerung und Mehrverbrauch durch

neue Anwendungen (Sektorkopplung) in etwa ausgleichen. Bis 2050 wird Anstieg der jährlichen Stromnachfrage auf etwa 570 TWh prognostiziert. Die Spitzenlast steigt bis 2030 auf 85 GW. Die Steigerung zeigt sich insbesondere in urbanen Landkreisen in Süddeutschland, wo die Spitzenlast um bis zu 62 Prozent steigt.

Hinsichtlich der regionalen Entwicklung der Stromnachfrage zeigen die Berechnungen eine tendenziell steigende Nachfrage in urbanen und angrenzenden Gebieten, während in ländlichen Regionen die Nachfrage sinkt. Die stärksten relativen Nachfragereduzierungen werden in den neuen Bundesländern und dem Saarland erwartet. Bei der Entwicklung der Stromnachfrage innerhalb der Sektoren wird ein kontinuierlicher Rückgang der Nachfrage in den Sektoren GHD, Industrie und Haushalte erwartet. Demgegenüber steht eine deutliche Steigerung der Stromnachfrage im Verkehrssektor.

Allgemein festzustellen ist, dass sich die Entwicklung der Stromnachfrage und der Spitzenlast gegenseitig nur bedingt beeinflussen. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Verbreitung neuer Technologien die Last zukünftig höheren Fluktuationen unterliegt.

Die Studie von Fraunhofer ISI ist unter folgendem [Link](#) veröffentlicht. (FI)

■ SINTEG-Projekte in fünf Modellregionen gestartet

Sammlung von Erfahrungen für die Integration hoher EE-Anteile

Mit dem Programm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG) fördert das BMWi Verbundprojekte in fünf Modellregionen. Zentrale Herausforderung der Energiewende ist für die kommenden Jahre die kosteneffiziente und sichere Systemintegration von hohen Anteilen erneuerbarer Energien. Voraussetzungen dafür sind ein effizienter und sicherer Netzbetrieb, die Hebung von Effizienz- und Flexibilitätpotenzialen (markt- und netzseitig), ein effizientes und sicheres Zusammenspiel aller Akteure im intelligenten Energienetz, eine effizientere Nutzung der vorhandenen Netzstruktur und die Reduktion des Netzausbaubedarfs in der Verteilnetzebene.

Die SINTEG-Schaufenster sollen die damit verbundenen technischen, wirtschaftlichen und regulatorischen Anforderungen der Energiewende angehen und in der Praxis getestete Musterlösungen liefern. Nach der Vergabe der Förderbescheide Ende 2016 nehmen die ausgewählten Schaufenster nun die Arbeit auf. Hinter den Schaufenstern stehen Konsortien mit jeweils rund 50 Projektpartnern. Beteiligt sind vor allem Netzbetreiber, Energieversorger, Energiedienstleister, Unternehmen der IKT-Branche, Industriebetriebe, Kommunen sowie die Wissenschaft. Die

Projektlauzeit beträgt vier Jahre, das Fördervolumen rund 200 Mio. Euro.

C/sells: Großflächiges Schaufenster im Solarbogen Süddeutschland

- Region: Baden-Württemberg, Bayern und Hessen ("Solarbogen Süddeutschland")
- Schwerpunkt "Solarenergie". Im Fokus steht die regionale Optimierung von Erzeugung und Verbrauch auf Grundlage der Digitalisierung der Infrastrukturen (Erzeugung, Verteilung, Speicherung, Liegenschaften). Ziel ist es, Massenfähigkeit in dezentralen Strukturen zu erreichen und damit ökologische Fortschritte und ökonomische Wertschöpfung zu erzielen. Mit C/sells soll das erste überregionale, einsatzfähige SmartGrid in Deutschland entstehen.
- Koordinierung: Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e. V.
- Leiter: Geschäftsführer Arno Ritzenthaler, geschaeftsfuehrung@smartgrids-bw.net
- Link: www.csells.net

Designetz: Baukasten Energiewende - Von Einzellösungen zum effizienten System der Zukunft

- Region: Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland
- Schwerpunkt: Energie aus Solarenergie und Windkraft soll für die Versorgung von urbanen und industriellen Verbrauchern genutzt werden. Insgesamt sind rund 30 Demonstrationsprojekte vorgesehen. Es sollen marktkonforme technische Lösungen aufgezeigt werden, wie dezentral bereitgestellte Energie für die Versorgung von Lastzentren genutzt werden kann.
- Konsortialführer: innogy SE
- Link: www.designetz.de

enera: Der nächste große Schritt der Energiewende

- Region: Niedersachsen
- Schwerpunkt: Regionale Systemdienstleistungen, die das Netz lokal stabilisieren und die Zuverlässigkeit der Stromversorgung auf Basis von erneuerbaren Energien weiter erhöhen. Im Mittelpunkt stehen die Themen Netz, Markt und Daten und ihre Vernetzung. Im Bereich Netze sollen die Handlungsmöglichkeiten eines Smart Grid Operators entwickelt und erprobt werden, u. a. der Einsatz neuer Netzbetriebsmittel und intelligenter Messsysteme. Im Bereich Markt steht die verteilnetzdienliche Erweiterung des Intraday-Marktes um regionalisierte Produkte im Fokus. Im Bereich Daten geht es um zuverlässige und sichere standardbasierte IKT-Konnektivität aller Anlagen und den Aufbau einer Smart Data und

Service Plattform, auf deren Grundlage neue digitale Geschäftsmodelle („Energiewende-AppStore“) entwickelt werden können.

- Konsortialführer: EWE AG
- Link: www.energie-vernetzen.de

NEW 4.0: Norddeutsche EnergieWende

- Region: Schleswig-Holstein und Hamburg
- Schwerpunkt: Es soll aufgezeigt werden, dass die Gesamtregion mit 4,5 Millionen Einwohnern bis 2035 zu 100 Prozent sicher und zuverlässig mit regenerativem Strom versorgt werden kann. Es sind sechs prototypische Anwendungsfälle (Use Cases wie z. B. ein lokaler Intradayhandel und der Aufbau einer Netzsammel) entwickelt worden, die für eine vollständige, ganzheitliche Systemintegration benötigt werden. Diese sollen in rund 100 einzelnen Projektaktivitäten mit rund 25 Demonstratoren technologisch und marktbezogen im Verbund erprobt werden. Ziel ist eine Steigerung des Stromexports bei gleichzeitiger Erhöhung der Selbstverwertungsquote.
- Link: www.new4-0.de

WindNODE: Das Schaufenster für intelligente Energie aus dem Nordosten Deutschlands

- Region: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- Schwerpunkt: Effiziente Einbindung von erneuerbarer Erzeugung in ein System aus Strom-, Wärme- und Mobilitätssektor. In neun Arbeitspaketen (Demonstratoren) sollen innovative Anwendungen auf allen Ebenen des vernetzten Energiesystems erprobt und miteinander zu einem Gesamtmodell verbunden werden. Das Energiesystem soll für Interessierte dargestellt und erlebbar gemacht werden.
- Konsortialführer: 50Hertz Transmission GmbH
- Link: www.windnode.de (FI)

■ Energie-Scouts auf Erfolgskurs

Über 1.000 Unternehmen profitieren

In ganz Deutschland fanden entsprechend geschulte Azubis nach Stromfressern und anderen Energieeffizienzpotenzialen in ihren Ausbildungsbetrieben. Industrie- und Handelskammern von Flensburg bis zum Bodensee haben bereits 3.500 Auszubildende aus über 1.000 Unternehmen als Energie-Scouts geschult.

Seit 2014 bietet die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz die Qualifizierung in Zusammenarbeit mit inzwischen 55 IHKs an. Unter den teilnehmenden Unternehmen ist ein breiter Querschnitt an Branchen vertreten, sowohl produzierendes Gewerbe als auch Handel, Logistik und Dienstleistungsunternehmen beteiligen sich. Die Auszubildenden kommen aus technischen oder kaufmännischen Ausbildungsberufen und arbeiten in Teams zusammen.

Die Azubis erfahren bei ihrer IHK, wie man Energieverbräuche bewertet; sie machen sich mit Querschnittstechnologien vertraut, lernen Grundzüge der Projektarbeit und der innerbetrieblichen Kommunikation kennen, üben den Einsatz von Messgeräten und das Auswerten von Messdaten. Auf dieser Grundlage entwickeln sie ein eigenes Energieeffizienzprojekt zur Einsparung von Energie und Energiekosten in ihrem Ausbildungsbetrieb. Seit 2017 enthält die Qualifizierung zwei neue Module zu den Themen Ressourceneffizienz und betriebliche Mobilität. Mit Hilfe der Energie-Scouts lassen sich so beachtliche Einsparungen realisieren – beim betrieblichen Stromverbrauch, aber etwa auch beim Einsatz von Wasser oder Papier.

Das Projektbüro der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz im DIHK koordiniert die bundesweiten Aktivitäten. Das Konzept der Qualifizierung wurde in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutz-Unternehmen ebm-papst entwickelt, das bereits mehrere Generationen von Energie-Scouts qualifiziert und mit ihrer Hilfe bisher insgesamt Einsparungen von ca. 1.000.000 € realisiert hat.

Die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz ist ein Gemeinschaftsprojekt von Bundesumweltministerium, Bundeswirtschaftsministerium, DIHK und ZDH. Die Initiative unterstützt vor allem kleine und mittelständische Unternehmen aus Handel, Handwerk und Gewerbe dabei, Einsparpotenziale beim Energieverbrauch zu identifizieren und Effizienzmaßnahmen umzusetzen.

Website der Mittelstandsinitiative: <http://www.mittelstand-energiewende.de/>

Informationen zu den innovativen Praxisprojekten der Energie-Scouts finden sich hier: <http://www.mittelstand-energiewende.de/unsere-angebote/best-practice-des-monats/> (han)

■ **Bundeskabinett beschließt Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Bundeskabinett hat am 8. Februar den Entwurf der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beschlossen. Der Kabinettsentwurf enthält im Vergleich zum Referentenentwurf keine wesentli-

DIHK sieht Rohstoffgewinnung und Infrastruktur beinträchtigt

chen Änderungen. Der DIHK kritisiert in seiner Stellungnahme besonders die Frist zum Aufbau eines bundesweiten Biotopverbunds (§ 21) und die Aufnahme von Höhlen und naturnahen Stollen als geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2). Hier sieht der DIHK eine Beeinträchtigung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung oder der Infrastruktur.

Das Gesetz wird voraussichtlich am 31. März im Bundesrat erstmals beraten. (LM)

■ PV-Zubau 2016 deutlich unter Korridor

51.900 neue Anlagen installiert

Zwar brachte der Dezember einen Zubau von 441 MW, dennoch blieben neue Photovoltaik-Anlagen (PV) mit 1.520 MW deutlich unter dem Ausbaukorridor von 2.400 bis 2.600 MW. Dies teilte der Bundesverband Solarwirtschaft mit, der die Daten der Bundesnetzagentur ausgewertet hat. Der Zubau lag damit ungefähr auf dem Niveau des vergangenen Jahres. Insgesamt wurden 51.900 Anlagen neu installiert.

Der hohe Wert für den Dezember erklärt sich aus Vorzieheffekten: Seit dem 1. Januar 2017 müssen alle Anlagen ab 750 kW in die Ausschreibungen. Drei Viertel der neu installierten Anlagen entfielen auf das Segment über 750 kW. Die Vergütung von Anlagen, die nicht in die Ausschreibung müssen, bleibt bis 30. April stabil. Dieser Zustand hält bereits seit Oktober 2015 an. Der Solarverband rechnet aber mit einer Belebung des Zubaus in diesem Jahr. (Bo)

■ Bundesrat möchte Speicher stärken

Bundesregierung soll Speicherstrategie entwickeln

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung auf Antrag von Nordrhein-Westfalen erneut bekräftigt, dass Speicher ein wichtiger Teil der Energiewende sind. Allerdings sieht er den momentanen Rechtsrahmen als nicht geeignet an, um Speicher auszubauen. Er fordert erneut, dass zwischengespeicherter Strom – also Strom, der wieder ins öffentliche Netz rückgespeist wird – von Letztverbraucherabgaben freigestellt werden soll.

Zudem fordert er die Bundesregierung auf, eine Speicherstrategie zu entwickeln. Die Grunddrucksache samt Ausschussempfehlung finden Sie unter dem TOP 33 [hier](#). Bereits am 18. Dezember 2015 hat der Bundesrat einen ähnlichen Beschluss gefasst (BR-Drucksache 542/15). Am 8. Juli 2016 gab es bei der Verabschiedung des Strommarktgesetzes ebenfalls einen Entschluss (BR-Drucksache 356/16). Die Bundesregierung wurde aufgefordert, Hemmnisse für den Speicherbetrieb und die Errichtung zu beseitigen.

Die Entschließung wird der Bundesregierung zugeleitet. Sie entscheidet, ob sie das Anliegen der Länder aufgreifen möchte. Feste Fristen für die Behandlung innerhalb der Bundesregierung gibt es nicht. (Bo)

■ Wind an Land legt erneut kräftig zu

Rekordzubau erwartet

2016 gingen 1.624 Windräder an Land mit einer installierten Leistung von 4.625 MW ans Netz. Das sind etwa 25 Prozent mehr als 2015 (3.731 MW) und liegt nur knapp unter dem Rekordzubau aus dem Jahr 2014 von 4.750 MW. Abgebaut wurden Windräder im vergangenen Jahr mit einer Leistung von 366 MW, so dass unter dem Strich 4.259 MW zugebaut wurden.

2017 könnte nach Einschätzung der Branchenverbände ein neues Rekordjahr werden. Sie rechnen mit 4.500 bis 5.000 MW Zubau. 2018 sollen es dann zwischen 3.000 und 3.500 MW sein. Bis Ende 2018 müssen Anlagen am Netz sein, um noch eine Vergütung ohne Ausschreibung zu erhalten. Ab diesem Jahr werden jährlich 2.800 MW auktioniert. Die installierte Leistung aller Windräder an Land betrug zum Jahreswechsel knapp 46 GW.

Bis zum 31. Januar mussten sich Investoren in Windanlagen mit einer Genehmigung in das Anlagenregister der Bundesnetzagentur eintragen. Bis Ende Februar mussten sie sich entscheiden, ob sie sich an den Ausschreibungen beteiligen oder die gesetzliche Vergütung in Anspruch nehmen. Nach Daten aus dem Anlagenregister der Bundesnetzagentur sind derzeit 2950 Windanlagen mit einer geplanten installierten Leistung von 8.840 MW in der Pipeline.

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Investoren die gesetzliche Vergütung nach EEG in Anspruch nehmen werden. Dafür müssen die Anlagen bis Ende 2018 am Netz sein. Da die Vergütung nach EEG in mehreren Schritten gekürzt wird, besteht ein Anreiz, die Anlagen möglichst rasch zu realisieren. Daher ist von einem Rekordzubau 2017 auszugehen. Zusätzlich werden voraussichtlich drei Offshore-Windparks ans Netz gehen. (Bo)

■ Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages legt Gutachten zur Finanzierung der EEG-Umlage auch durch fossile Heizstoffe vor

Lücken in der Argumentation

Der Fachbereich Europa des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags hat ein Gutachten zur Frage erstellt, ob eine Ausweitung

der EEG-Umlage auf fossile Heizstoffe für Raumwärme und Kälteerzeugung in Gebäuden mit EU-Recht vereinbar ist. Das Gutachten sieht keine grundlegende Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht. Dennoch bleiben Zweifel an der Argumentation.

Die Kommission hat die Förderung erneuerbarer Energien nach dem EEG 2014 bzw. 2016 als Beihilfe eingestuft, allerdings ist diese mit dem Unionsrecht kompatibel (erlaubte Beihilfe). Das Gutachten prüft, ob eine Ausweitung auf fossile Heizstoffe (Energiewende-Umlage), diese Bewertung der Kommission ändern würde.

Prüfschritte des Gutachtens:

Ist eine Ausweitung auf fossile Heizstoffe eine Beihilfe?

Es kommt zu dem Schluss, dass es insbesondere auch auf die Ausgestaltung und Verwaltung einer solchen Abgabe ankäme, ob die EU diese als Beihilfe einstufen würde. Würde die Abgabe durch eine vom Staat beauftragte Einrichtung erhoben (z. B. den Übertragungsnetzbetreibern) und an EEG-Anlagenbetreiber weitergegeben, würde es sich aus EU-Sicht voraussichtlich um eine Beihilfe handeln.

Könnte es sich um eine erlaubte Beihilfe handeln?

Daher wird als nächster Schritt geprüft, ob es sich um eine Beihilfe handeln könnte, die mit Unionsrecht vereinbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, würde bei Ausweitung der Finanzierung auf fossile Heizstoffe, die gesamte Förderung erneuerbarer Energien als nicht mit dem Beihilferecht vereinbar angesehen. Vorgaben zur Finanzierung von Beihilfen gibt es aber auf EU-Ebene nicht, so dass eine Ausweitung in dieser Hinsicht nach Ansicht der Gutachter nicht gegen Unionsrecht verstößt.

Könnte eine Ausweitung gegen das Verbot diskriminierender Steuern und Abgaben verstoßen?

Des Weiteren untersucht das Gutachten, ob eine solche Regelung mit dem Verbot diskriminierender Steuern und Abgaben in Konflikt geraten würde. Eine verbotene Diskriminierung könnte vorliegen, wenn nur fossile Heizstoffe belegt würden und diese weitgehend importiert werden. Aufgrund der Gewinnung deutscher fossiler Heizstoffe (Gas, Öl, Kohle) und deren Belegung mit EEG-Umlage sieht das Gutachten keine diskriminierende Regelung für importierte fossile Heizstoffe in diesem Fall. Auch weil die Gruppe nicht-fossiler Heizstoffe, die nicht mit Umlage belegt würde, klein ist und auch nicht rein im Inland gewonnen wird.

Eine verbotene Diskriminierung könnte auch vorliegen, weil ausländische Energieträger diskriminiert werden, das EEG aber nur inländische erneuerbare Energien fördert. Auch darin sieht das Gutachten keine grundsätzliche Diskriminierung. Schließlich würden alle fossilen Heizstoffe belegt und in keinem Fall deren Produzenten von einer EEG-

Förderung profitieren.

Könnte eine Ausweitung gegen die Warenverkehrsfreiheit verstoßen?

Die EU hat festgestellt, dass durch die Direktvermarktung des EE-Stroms, Importbeschränkungen auf ein Mindestmaß begrenzt sind und dies aus Umweltschutzgründen gerechtfertigt ist. Das Gutachten sieht nicht, dass sich durch die Ausweitung der Umlage daran etwas ändern würde.

Bewertung des Gutachtens: In der Argumentation tun sich Lücken auf: So würde ein in der Zukunft wachsender Anteil nicht-fossiler Heizstoffe in der Logik des Gutachtens dazu führen, dass die EEG-Umlage auf fossile Heizstoffe gegen das Verbot diskriminierender Steuern und Abgaben verstoßen könnte. Fraglich wäre auch, wie sich die rechtliche Einschätzung ändern würde, wenn es keine heimische Förderung fossiler Heizstoffe mehr gäbe. In jedem Fall nimmt der Anteil der heimischen Förderung sukzessive ab. Zudem prüft das Gutachten nicht, ob nicht insofern eine Diskriminierung vorliegt, dass nur erneuerbarer Strom, aber keine erneuerbaren Heizstoffe nach dem EEG gefördert werden. Die Ausweitung der EEG-Umlage auf fossile Heizstoffe brächte ein erhebliches Risiko für die gesamte EEG-Förderung mit sich: Würde dies als nicht konform mit EU-Recht angesehen, könnte dies das EEG infizieren. Was im Gutachten nicht untersucht wird, ist die Frage, ob eine solche Regelung mit dem deutschen Verfassungsrecht vereinbar wäre. Diese Frage bleibt daher so oder so erstmal offen.

Sie finden das Gutachten sowohl auf der [Internetseite des Bundestages](#). (Bo)

■ BNetzA erlässt Netzausbaugebietsverordnung

Windzubau im Norden wird begrenzt

Jetzt ist es amtlich: Der Windausbau in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen und im nördlichen Niedersachsen wird in den kommenden Jahren begrenzt. Im Rahmen der dieses Jahr startenden Ausschreibungen für Wind an Land dürfen maximal 902 MW in diesem Gebiet, dem sog. Netzausbaugebiet, bezuschlagt werden.

Nicht betroffen von der Verordnung sind alle Vorhaben, für die bereits bis Ende 2016 eine Genehmigung vorlag und die damit nicht in die Ausschreibung müssen. Der Zuschnitt des Gebiets und die Begrenzung des Zubaus werden bis 31. Juli 2019 und dann alle zwei Jahre evaluiert. Im Netzentwicklungsplan 2030 ist das Gebiet nicht enthalten, weil es bis dahin durch den Übertragungsnetzausbau obsolet geworden sein soll. Im Netzausbaugebiet können die Übertragungsnetzbetreiber KWK-Anlagen als [zuschaltbare Lasten](#) kontrahieren. Auf diese Weise besteht

die Möglichkeit, in diesen Anlagen statt fossiler Brennstoffe anteilig Strom aus erneuerbaren Energiequellen für die Wärmeversorgung einzusetzen.

Die Verordnung und weitere Informationen dazu finden Sie auf den [Seiten der Bundesnetzagentur](#). (Bo, FI)

■ Solarauktion sorgt weiter für sinkende Förderkosten

Zwei Drittel der Projekte der ersten Runde realisiert

Die siebte Ausschreibungsrunde für PV-Anlagen hat die Förderkosten weiter gedrückt. Gegenüber der letzten Auktion sanken sie von 6,9 auf 6,58 Cent/kWh. Das teilte die Bundesnetzagentur als ausschreibende Behörde mit. Das höchste noch bezuschlagte Gebot lag bei 6,75 und das niedrigste bei glatt 6 Cent/kWh. Ausgeschrieben waren 200 MW.

Erstmals war die Auktion nicht nur auf PV-Freiflächenanlagen beschränkt, sondern galt für alle Solaranlagen ab 750 kW. Für Aufdachanlagen gingen keine Gebote ein. 38 von 97 Geboten erhielten einen Zuschlag. Die Ausschreibungsmenge von 200 MW war mit 488 MW deutlich überzeichnet. Rund drei Viertel der Zuschläge gingen nach Ostdeutschland. Das endgültige Ergebnis der Runde steht erst am 27. Februar fest. Bis dahin muss die geforderte Zweitsicherheit bei der Bundesnetzagentur hinterlegt sein.

Die Bundesnetzagentur hat ein [Hintergrundpapier](#) mit weiteren Informationen zur Auktionsrunde veröffentlicht. Nächster Auktionstermin ist der 1. Juni 2017, zu dem wieder 200 MW ausgeschrieben werden.

Derweil teilte das BMWi mit, dass aus der ersten Ausschreibungsrunde vom 15. April 2015 66 Prozent der Anlagen am Netz sind. Gut drei Monate bleibt den Bietern noch Zeit, ihre Anlagen zu bauen. Andernfalls werden die geleisteten Sicherheiten als Pönale einbehalten. Aus der zweiten Auktionsrunde sind derzeit 58 Prozent der Projekte realisiert. (Bo)

■ Luftqualität in Städten

EU-Kommission mahnt Bundesregierung

Die EU-Kommission hat die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens zur Luftqualitätsrichtlinie gegen die Bundesregierung eingeleitet. Die Bundesregierung hat nun zwei Monate Zeit, der Kommission auf die mit Gründen versehene Stellungnahme zu antworten. In dem Schreiben vom 15. Februar 2017 fordert sie Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien und das Vereinigte Königreich zur Einhaltung der Luftqualitätsrichtlinie auf. Dieses Mahnschreiben ist die zweite Stufe des

Vertragsverletzungsverfahren vor der Einleitung einer Klage beim Europäischen Gerichtshof. Insgesamt 23 der 28 EU-Mitgliedstaaten verstießen laut Kommission derzeit in insgesamt 130 Städten gegen die Luftqualitätsrichtlinie.

Die EU-Kommission begründet ihr Mahnschreiben an die Bundesregierung mit anhaltenden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NO₂ in 28 deutschen Städten. Um den Anforderungen der Luftqualitätsrichtlinie zu genügen, seien deutlich weitergehende Anstrengungen erforderlich, als aus den vorliegenden Luftreinhalteplänen hervorgingen.

Bereits im Juni 2015 hatte die Kommission in einem Aufforderungsschreiben an die Bundesrepublik die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in Städten für nicht ausreichend bewertet. Die Bundesregierung hat nun erneut zwei Monate Zeit, der Kommission auf das Mahnschreiben zu antworten. Geschieht dies nicht oder reicht der Kommission die Antwort nicht aus, kann sie Klage vor dem Europäischen Gerichtshof einlegen. Das Schreiben ist in der Regel nicht öffentlich zugänglich. Die EU-Kommission fasst ihre Position meist in einer Pressemitteilung zusammen. (HAD)

■ Kabinettsentwurf zum Strahlenschutzgesetz

Bundesrat berät im März

Das Bundeskabinett hat am 25. Januar den Entwurf eines Strahlenschutzgesetzes beschlossen. Zur Umsetzung der Euratom-Richtlinie werden Anforderungen an den Schutz ionisierender Strahlungen am Arbeitsplatz und Bauprodukte eingeführt. Der Kabinettsentwurf fasst die Anforderungen aus den bestehenden Strahlenschutz- und Röntgenverordnungen zusammen. So sollen Doppelregelungen und parallele Zuständigkeiten von Behörden behoben werden. Gleichzeitig werden zur Umsetzung der Euratom-Richtlinie die Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz vor Strahlungen erheblich erweitert.

Besonders der Schutz vor dem radioaktiven Edelgas Radon an Arbeitsplätzen wird zu finanziellen Belastungen bei Unternehmen führen können. Nach § 127 müssen Unternehmen in sogenannten Radonvorsorgegebieten Messungen der Radonkonzentration in der Luft von Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss durchführen. Die Bundesregierung schätzt den Anteil der Fläche betroffener Gebiete auf 8 Prozent des Bundesgebietes und geht von fast 350.000 betroffenen Arbeitsplätzen aus. Ein Überblick über die möglicherweise betroffenen Gebiete bietet die sogenannte [Radonkarte Deutschlands](#), die von der Bundesanstalt für Risikobewertung erstellt wurde.

Zu den Anforderungen an die Ausweisung der Vorsorgegebiete und die

Durchführung von Messungen sowie ggf. Maßnahmen durch Unternehmen enthält der Gesetzesentwurf zahlreiche Verordnungsermächtigungen. Allerdings bestimmt die Bundesregierung gesetzlich bereits die Frist zur Messung der Radonkonzentration (14 Monaten nach Festlegung des Vorsorgegebiets) und die Durchführung der Messung durch anerkannte Stellen. (HAD)

■ Bundesverwaltungsgerichtsurteil zur Elbvertiefung

Planfeststellung rechtswidrig

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinem [Urteil vom 9. Februar 2017 \(BVerwG 7 A 2.15\)](#) den Planfeststellungsbeschluss zur Elbvertiefung für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Grund seien Fehler bei der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung und Kohärenzsicherung. Der Plan wurde jedoch nicht aufgehoben und kann durch Beseitigung der Mängel geheilt werden.

Mit Ausnahme der naturschutzrechtlichen Mängel hat das BVerwG weite Teile des Planfeststellungsbeschlusses explizit als zulässig bewertet. Die hydrogeologischen Planungen, Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Ausnahmen vom wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot wurden nicht bemängelt. Deshalb hat das BVerwG den Plan nicht aufgehoben und hält auch keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung für notwendig.

Als nicht zulässig wurden die Verträglichkeitsprüfung für die nach der FFH-Richtlinie besonders geschützte und nur an der Elbe vorkommende Pflanzenart Schierlings-Wasserfenchel bewertet. Außerdem wurden die Regelungen zur Kohärenzsicherung bemängelt. Hierbei handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen, die innerhalb einer Region die Kohärenz des Natura 2000-Gebiets wahren sollen. Diese Maßnahmen müssten jedoch über das ohnehin geplante Gebietsmanagement hinausgehen. Die im Rahmen der Planung zugelassene Kohärenzmaßnahme „Spadener Busch/Kreetsand“ bewertet das BVerwG als nicht zulässig, weil es bereits als Teil eines Gebietsmanagementplans genehmigt wurde. (HAD)

■ Ersatzbaustoff- und Bundesbodenschutzverordnung

Referentenentwurf in Verbändeanhörung

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat die Entwürfe zur sogenannten Mantelverordnung in die Verbändeanhörung gegeben. Nach

den seit Jahren diskutierten Arbeitsentwürfen ist die Mantelverordnung nun auf Basis eines Planspiels grundlegend überarbeitet worden. Der Referentenentwurf enthält nun nur noch eine neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV), eine Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie Änderungen der Deponie- und die Gewerbeabfallverordnung. Die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Grundwasserverordnung werden vorerst nicht weiterverfolgt. Anfang März finden im BMUB eine Anhörung der Verbände zu der Verordnung statt. (HAD)

■ Aktualisierte Übersicht – Fristenregelungen bei Steuern und Abgaben im Energiebereich

Chronologische Darstellung der wichtigsten Anzeige- und Meldefristen

Je nach Konstellation können Unternehmen einzelne Entlastungstatbestände beispielsweise bei Energie und Stromsteuern, Umlagen oder Netzentgelten in Anspruch nehmen. Diese Entlastungstatbestände sollen u. a. dabei helfen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen trotz hoher, staatlich beeinflusster Belastungen zu erhalten. Die [Aktualisierung](#) enthält auch die neuen Vorgaben aus dem EEG 2017 und dem KWKG 2016. Bitte beachten Sie, dass trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden kann. (MBe)

■ Neue Mitglieder der Exzellenzinitiative Klimaschutz-Unternehmen gesucht

Bewerbungen sind noch bis zum 31. März möglich

Unternehmen mit überdurchschnittlichen Leistungen bei Klimaschutz und Energieeffizienz können sich um eine Mitgliedschaft im Verein „Klimaschutz-Unternehmen. Die Klimaschutz- und Energieeffizienzgruppe der Deutschen Wirtschaft e.V.“ bewerben.

Der Verein "Klimaschutz-Unternehmen" ist eine unternehmerische Exzellenzinitiative für Klimaschutz und Energieeffizienz. Als branchenübergreifender Zusammenschluss von Unternehmen aller Größenklassen aus Deutschland zeigen die Klimaschutz-Unternehmen modellhafte Beispiele zur Optimierung der Nutzung von Energie und zum Klimaschutz auf. Dazu veröffentlichen sie regelmäßig ihre Best Practices und bringen ihre Expertise aktiv in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ein. Die Mitglieder stehen für verschiedenste Branchen und Größen: Inhabergeführte KMU arbeiten im Verein mit weltweit tätigen Unternehmen zusammen - vom Effizienztechnikanbieter über Dienstleister bis hin zu Energieanwendern aus energieintensiven Branchen. In Work-

shops und Werksführungen tauschen sich die Mitgliedsunternehmen regelmäßig aus, stellen ihre neuen Effizienzprojekte vor und lernen so im Austausch voneinander.

Was müssen Unternehmen für eine Mitgliedschaft in der Exzellenzinitiative mitbringen?

- Ambitionierte Klimaschutz- und Energieeffizienzziele.
- Herausragende Beispiele energieeffizienter Produktionsverfahren und unternehmensinterner Prozesse.
- Nachhaltige Geschäftsmodelle für innovative Produkte und Dienstleistungen, die Energieeffizienz- und Klimaschutzziele unterstützen.

Bewerber verfassen einen Klimaschutz- und Energieeffizienzbericht ihres Unternehmens, der von einem Expertengremium (Beirat) geprüft wird. Die Entscheidung des Beirats wird auf Grundlage einer externen fachlichen Begutachtung der Leistungen des Unternehmens in den Bereichen Klimaschutz und Energieeffizienz getroffen. Die Begutachtung wird als Teil des Projektes „Klimaschutz gewinnt: Lösungen aus der Praxis für die Wirtschaft von morgen“ von der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums gefördert, um die Qualität des Exzellenznetzwerkes sicherzustellen.

Als Initiatoren der Gruppe zeichnen das Bundesumweltministerium (BMUB), das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) diejenigen Unternehmen für ihre herausragenden Klimaschutz- und Energieeffizienzleistungen aus, die sich erfolgreich um eine Mitgliedschaft beworben haben.

Weitere Informationen zu den Mehrwerten der Mitgliedschaft und zum Bewerbungsverfahren finden Sie unter folgenden Link:
<http://bewerb.klimaschutz-unternehmen.de/> (MBe)

■ Förderprogramm STEP up! – dritte Runde startet am 1. März

Energieeffizienz im Wettbewerb

Das Programm STEP up! "STromEffizienzPotentiale nutzen" orientiert sich am marktwirtschaftlichen Prinzip des Wettbewerbs: Gefördert werden Stromeffizienzmaßnahmen, die die im Vergleich höchste Einsparung je "Förder-Euro" aufweisen. Die dritte Ausschreibungsrunde läuft vom 1. März 2017 bis 31. Mai 2017.

Wie in den vorangegangenen Runden wird neben der Möglichkeit zur Teilnahme an offenen Ausschreibungen für Einzelmaßnahmen und sogenannte Sammelprojekte auch in der dritten Runde eine thematisch eingegrenzte geschlossene Ausschreibung angeboten. Thema der ge-

geschlossenen Ausschreibung ist dieses Mal die "Umsetzung von Stromeffizienzmaßnahmen in Rechenzentren". Während es der IKT-Industrie in den vergangenen Jahren bereits gelungen ist, die Effizienz von IT-Komponenten kontinuierlich zu steigern, möchte das BMWi über die geschlossene Ausschreibung weitere Potenziale für investive Maßnahmen in Infrastrukturkomponenten von Rechenzentren (z. B. Klima-/Lüftungsanlagen) erschließen helfen.

Auf der erneuerten Homepage zum Programm finden interessierte Unternehmen und Dienstleister bereits detailliertere Informationen wie [Schnelltests](#) zur Prüfung der eigenen Projektidee und Kurzübersichten zur Antragstellung für [Einzel-](#) und [Sammelprojekte](#). Für die dritte Runde ist jedoch zu beachten, dass noch kleine Anpassungen an den Kalkulationstools und Merkblättern erfolgen werden, die ab dem 1. März greifen und auch erst zum Start der dritten Runde veröffentlicht werden.

Am 28. Februar sowie 7. und 28. März finden in der Zeit 11.00 bis 12.00 Uhr einstündige Online-Tutorials statt, in denen Ansprechpartner des begleitenden Projektträgers in kompakter Form das Programm und die Modalitäten zur Antragstellung erläutern. Die Teilnahme an den Online-Tutorials ist kostenfrei. (MBe)

■ **Bundeskabinett verabschiedet Gesetzentwurf zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes**

Neuregelungen sollen noch in dieser Legislatur beschlossen werden

Der lange diskutierte Entwurf sieht eine Verlängerung der Steuerbegünstigung von als Kraftstoff eingesetztem Erdgas (CNG/LNG) vor. Zwischenzeitig geplante Änderungen in der Besteuerung von Strom aus EE- und KWK-Anlagen wurden verworfen. Ebenso die Einführung des sog. strikten Kumulierungsverbots staatlicher Beihilfen, was zu erheblichen Belastungen, insbesondere des produzierenden Gewerbes, geführt hätte.

Im Mai 2016 hat das BMF den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes vorgelegt. Der DIHK hat sich u. a. mit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf beteiligt. In dieser wurden die geplanten Änderungen der Besteuerung bspw. von eigenerzeugtem Strom aus EE- und KWK-Anlagen sowie die geplante Einführung eines strikten Kumulierungsverbots von Beihilfen aufgrund mangelnder Kohärenz zu den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung und der unverhältnismäßigen Belastung von Unternehmen (vornehmlich des produzierenden Gewerbes) kritisiert. Der am 15.02.2017 im Bundeskabinett verabschiedete Gesetzentwurf wurde an diesen zentralen Stellen überarbeitet. Weiterhin ist eine Verlängerung

der Steuerbegünstigung von CNG und LNG (als Kraftstoff eingesetztes Erdgas) bis 2026 vorgesehen. Zugleich wird das Stromsteuergesetz über Öffnungsklauseln, Definitionen und Ermächtigungsgrundlagen an die Erfordernisse der neueren technischen Entwicklungen angepasst.

Kernpunkte des Gesetzentwurfs:

- Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben hinsichtlich der Gewährung staatlicher Beihilfen, bspw. Ausschluss bei offenen Rückforderungen oder für Unternehmen in Schwierigkeiten. Aber keine Aufnahme eines allgemeinen Kumulierungsverbotes mit Verweis auf Beihilferegelungen in der AGVO und UEBLL. (§ 3 b Abs. 2-4 EnergieStG (neu) und § 2 a Abs. 2-4 StromStG (neu))
- Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur Steuerentlastung für die Stromerzeugung in kleinen Anlagen (bis 2 MW). (§ 53 EnergieStG und § 9 StromStG)
- Anpassung der Regelungen zur Steuerentlastung von hocheffizienten KWK-Anlagen. Diese soll nur abzüglich eventuell gewährter staatlicher Investitionsbeihilfen möglich sein. Die zwischenzeitig geplante Einführung eines Sockelbetrags von 500 Euro/a bei Antragstellung auf Steuerentlastung ist nicht mehr Teil des Gesetzentwurfs. Zur Vereinfachung sollen die bestehenden §§ 53 a und b EnergieStG zusammengeführt werden. (§§ 53 a und b EnergieStG)
- Die Steuerbegünstigung für CNG und LNG wird bis Ende 2026 verlängert, verringert sich aber sukzessive ab 2024. Für LPG konnte innerhalb der Bundesregierung keine Einigung zur Weiterführung der Steuerbegünstigung erzielt werden (u. a. mangelnde Gegenfinanzierung). Diese läuft somit zum 31.12.2018 aus. (§ 2 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 S. 2 EnergieStG)
- Für den Bereich der Elektromobilität wird mit einer Begriffsbestimmung klargestellt, was im Anwendungsbereich des Stromsteuergesetzes hierunter zu verstehen ist. Zudem wird über eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit zur Einführung neuer steuerlicher Regelungen für die Stromabgabe an und Stromentnahme durch elektrisch betriebene Fahrzeuge vorgesehen. (§ 2 Nr. 8 StromStG (neu) und § 11 S. 1 Nr. 3 StromStG (neu))
- Einführung einer Definition stationärer Speicher, um eine Abgrenzung bspw. von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (die ebenfalls als Speicher fungieren können) vorzunehmen. Künftig sollen stationäre Speicher auf Antrag dem Versorgungsnetz zugeordnet werden können. Die Speicherung von Strom kann somit steuerfrei erfolgen (bisher nur per Erlass geregelt). (§ 2 Nr. 9 StromStG (neu) und § 5 Abs. 4 StromStG (neu))

Der Gesetzentwurf wird nun an den Bundestag und den Bundesrat

übermittelt. Die Verabschiedung ist noch vor der Sommerpause geplant, so dass das Gesetz am 01.01.2018 in Kraft treten kann. (MBe, Wei)

■ **Energiesteuerentlastung: neue Pflicht zur Selbsterklärung**

Auswirkungen des europäischen Beihilfenrechts nehmen zu

Seit dem 1. Januar 2017 ist mit jedem Antrag auf Energie- und Stromsteuerentlastung eine "Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen" abzugeben. Diese Selbsterklärung ist eine zwingende Antragsvoraussetzung. Allerdings zeigen sich in der Anwendung Probleme, da Unklarheiten bezüglich der geforderten Angaben bestehen bzw. notwendige Erläuterungen fehlen.

Die Hauptzollämter bearbeiten Anträge auf steuerliche Entlastung nach dem Strom- und Energiesteuerrecht – soweit diese als staatliche Beihilfe gewertet werden – nur noch, wenn die Selbsterklärung nach [Formular 1139](#) rechtsverbindlich unterschrieben vorliegt. Gleiches gilt für Änderungsanträge, die seit dem 1. Januar gestellt werden. Wenn ein Unternehmen für mehrere Tatbestände Anträge auf Steuerentlastung stellt, ist für gleiche Zeiträume eine Selbsterklärung ausreichend.

Als staatliche Beihilfen eingestuft sind:

1. Steuerbefreiung nach § 28 Satz 1 Nummer 1 Energiesteuergesetz (EnergieStG).
2. Steuerermäßigungen nach
 - § 3 EnergieStG,
 - § 3a EnergieStG,
 - § 9 Absatz 2 Stromsteuergesetz (StromStG) und
 - § 9 Absatz 3 StromStG.
3. Steuerentlastungen nach
 - § 50 EnergieStG,
 - § 53a EnergieStG,
 - § 53b EnergieStG,
 - § 54 EnergieStG,
 - § 55 EnergieStG,
 - § 56 EnergieStG,
 - § 57 EnergieStG,

- § 9b StromStG,
- § 10 StromStG und
- § 14a Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV).

Das Ende 2016 ohne Vorankündigung veröffentlichte Formular hinterlässt jedoch einige Fragezeichen:

- Unklar, und auch nicht durch das bereitgestellte Merkblatt erläutert, sind die zu berücksichtigenden Zeiträume für die Selbsterklärung bzw. Abgrenzung möglicher Verluste zum Betriebskapital (Nummern 5 und 6).
- Mit Verweis auf die europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien sowie die AGVO gelten die oben aufgeführten Entlastungen und Ermäßigungen bei der Energie- und Stromsteuer als staatliche Beihilfen und dürfen nur gewährt werden, wenn sich das Unternehmen (1) nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet sowie (2) zuvor keine unzulässigen Beihilfen erhalten bzw. diese bereits vollständig zurückgezahlt hat. In der Folge droht Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten im Sinne der Selbsterklärung befinden, die Verweigerung der gesetzlich vorgesehenen steuerlichen Entlastung und somit im schlimmsten Fall eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation bis hin zur Insolvenz.
- Neben notwendigen Nachbesserungen im Formular, die bereits von der Generalzolldirektion in Aussicht gestellt wurden, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob steuerliche Entlastungen ein wirtschaftlich gesundes Unternehmen im Sinne oben genannter Regelungen voraussetzen. Da die europäischen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen eine andere Interpretation zulassen, besteht hier noch einmal Klärungsbedarf. Das bestehende Formular ist im Antragsverfahren aber zwingend einzureichen.

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten der [Zoll-Verwaltung](#). (MBe, Wei)

■ **Bundesrat verschärft Entwurf des Verpackungsgesetzes**

Öffentliche Anhörung des Bundestages am 20. März 2017

In seiner [Stellungnahme zum Gesetzentwurf](#) vom 10. Februar 2017 bedauert der Bundesrat, dass die Bundesregierung auf die Einführung einer flächendeckenden gemeinsamen Erfassung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nichtverpackungen verzichtet hat. Es sei nicht gelungen, eine qualitative und quantitative Verbesserung bei der Erfassung von Sekundärrohstoffen zu erreichen und die Sammelmengen an

Wertstoffen deutlich zu erhöhen. Darüber hinaus betrachtet der Bundesrat die Zunahme von Individualmehrwegflaschen für Bier und Biermischgetränke gegenüber den eingeführten einheitlichen Flaschentypen (Standard-Poolflasche) mit großer Sorge. Insofern bittet er die Bundesregierung, rechtliche Regelungen zu entwickeln, die geeignet sind, die Zunahme von Individualmehrwegsystemen zurückzudrängen und damit die Mehrwegsysteme zu stärken.

Inhaltlich soll die neue Zentrale Stelle umfassend für alle Maßnahmen, Feststellungen, Anordnungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit dualen Systemen zuständig sein, d. h. nicht unterschiedliche Bundes- und Landesbehörden. Zudem kann die Zentrale Stelle bei schwerwiegenden Verletzungen der Systembeteiligungspflicht den Marktzugang des Herstellers unterbinden bzw. dessen Registrierung widerrufen, auch um zu verhindern, dass wettbewerbsverzerrende, rechtswidrige Handlungsweisen ohne ausreichende Gegenmaßnahmen bleiben. Auch auf Hersteller und Handel kommen zusätzliche Belastungen zu. So sollen die Hersteller Mehrweggetränkeverpackungen direkt mit dem Schriftzeichen "MEHRWEG" und Einweggetränkeverpackungen mit dem Schriftzeichen "EINWEG" zu kennzeichnen.

Inzwischen liegt die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vor. Sie weist u. a. die Kritik des Bundesrates an dem gescheiterten Wertstoffgesetz zurück, indem sie daran erinnert, dass gerade der Bundesrat dies verhindert habe durch die Forderung nach einer staatlich organisierten Wertstofffassung unter Abschaffung der dualen Systeme. Darüber hinaus werden 14 der insgesamt 15 Vorschläge des Bundesrates abgelehnt, u. a. auch die zusätzliche Mehrweg/Einweg-Kennzeichnung.

Jetzt berät der entscheidende Deutsche Bundestag über den Gesetzentwurf, der sich mit Mehrheitsbeschluss über die BR-Empfehlungen hinwegsetzen bzw. anders entscheiden kann. Für den 20. März 2017 ist zunächst eine öffentliche Anhörung durch den Umweltausschuss vorgesehen. (AR)

■ Erdöl- und Erdgasimporte: Deutschland spart 2016 mehr als 13 Mrd. Euro.

Geringste Ölrechnung seit 2004

Deutschland hat in 2016 91,1 Mio. Tonnen Rohöl importiert und damit 0,3 Prozent weniger als 2015. Die Jahresrechnung belief sich nach Zahlen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf 26,1 Mrd. Euro, nach 32,5 Mrd. Euro im Vorjahr. Weniger musste Deutschland zuletzt 2004 zahlen. Auch bei Erdgas fiel die Jahresrechnung gegenüber 2015 mit 25 Prozent erheblich geringer aus. Mussten 2015 noch 24,5 Mrd. Euro ausgegeben werden, waren es 2016 noch

17,8 Mrd. Euro (bei leicht gesunkenen Einfuhrmengen). Deutsche Unternehmen und Verbraucher mussten in 2016 damit 13,1 Mrd. Euro weniger für die Importe von Rohöl und Erdgas ausgeben.

Für Erdöl und Erdgas hat sich jedoch zum Ende 2016 ein Ende sinkender Preise angekündigt. Auch wenn die Rohölpreise im Jahresvergleich zu 2015 im Schnitt 20 Prozent günstiger waren, zogen die Grenzübergangspreise im Dezember 2016 mit 17 Prozent kräftig an. Bei Erdgas war der Preisaufschlag gegenüber November mit 2,7 Prozent allerdings deutlich geringer.

Wichtigster Erdgaslieferant bleibt mit Abstand Russland vor Norwegen und den Niederlanden. Die drei wichtigsten von insgesamt 34 Rohöllieferanten waren im Jahr 2016 die Russische Föderation (36,0 Millionen Tonnen), Norwegen (11,1 Millionen Tonnen) und Großbritannien (9,1 Millionen Tonnen). Knapp 40 Prozent des Rohöls kamen damit aus Russland, dessen Förderunternehmen ihre Marktposition in Deutschland weiter ausbauen konnten (2015: 36 Prozent). 22,2 Prozent der gesamten Rohöleinfuhren stammten im Berichtszeitraum aus britischen und norwegischen Nordseeölquellen, ein gegenüber 2015 rückläufiger Wert (2015: 24,5 Prozent). 15,5 Prozent wurden aus OPEC-Mitgliedsländern importiert. Die USA sind mit einem Volumen von 0,6 Mio. Tonnen inzwischen in die obere Hälfte der deutschen Öllieferländer aufgerückt, gleichwohl bleibt der Anteil sehr gering. Weitere Informationen: www.bafa.de. (tb)

■ Gebäudeenergiegesetz wartet auf Kabinettschluss

Einwände der CDU/CSU-Fraktion gegen Referentenentwurf

Die für den 15. Februar angesetzte Beschlussfassung des Bundeskabinetts für das Gebäudeenergiegesetz (GEG) wurde aufgrund inhaltlicher Bedenken der CDU/CSU-Fraktion verschoben. Wirtschafts- und Umweltministerium hatten Ende Januar den lang erwarteten Entwurf vorgelegt, der die bisherigen Regelwerke Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammenführen soll. Kern ist die Einführung des Standards für Niedrigstenergiegebäude, der zunächst nur für Nichtwohngebäude der Öffentlichen Hand eingeführt werden soll. Private Wohn- und Nichtwohngebäude sollen erst in einem weiteren Schritt bis 2019 folgen. Für die Errichtung neuer Gebäude gilt künftig ein einheitliches Anforderungssystem bei den energetischen Zielgrößen: Der Primärenergiebedarf verbleibt als Hauptzielgröße, hochwertiger Wärmeschutz und die Nutzung erneuerbarer Energien gelten weiterhin als Nebenanforderung. Zudem wird der Einsatz und die Anrechenbarkeit von PV-Strom und Biomethan besser möglich. Zudem finden die sogenannten Quartierslösungen Berücksichtigung.

Der Energieausweis wird gestärkt, allerdings gleichzeitig die Ausstellungs-hürden angehoben. Immobilienmakler werden zudem in die Vorlage- und Veröffentlichungspflicht von Energieausweisen einbezogen.

Positiv aus DIHK-Sicht ist, dass nach langen Diskussionen noch kurz vor Ende der Legislaturperiode ein Gesetzentwurf auf den Tisch gelegt wird, der die bisherigen Regelwerke vereint. Freiwilligkeit, Technologie-offenheit und das Wirtschaftlichkeitsgebot waren bisher die Eckpfeiler der Effizienzpolitik im Wärmemarkt. Diese Prämissen werden im Grundsatz beibehalten. Zentral ist auch, dass das GEG keine weiteren Verschärfungen in Bezug auf Bestandsgebäude vornimmt.

Was den künftigen Standard für das Niedrigstenergiegebäude bei öffentlichen Nichtwohngebäuden betrifft, ist fraglich, ob dieser das Wirtschaftlichkeitsgebot einhält und technisch großflächig überhaupt realisierbar ist. Eine weitere Verschärfung erscheint vor diesem Hintergrund daher nicht zielführend. So bewegt sich bereits der derzeitige EnEV-Standard 2016 z. B. für Wohngebäude im Rahmen der von vielen anderen EU-Staaten gemeldeten Werte für den Niedrigstenergiestandard. Hinzu kommt, dass die weitere Verschärfung der Anforderungen an die Gebäudehülle die technologischen Lösungsräume für die Wärmeversorgung weiter verengt, damit nicht technologieneutral ist und tendenziell zu höheren Baukosten führt. Verpasst wurde mit dem Entwurf auch die Gelegenheit, die Zielgrößen des Energieeinsparrechts zu verschlanken, etwa indem es dem Investor überlassen bleibt, ob er die Zielvorgaben zum (nicht-erneuerbaren) Primärenergiebedarf eines Gebäudes mit Energieeffizienzmaßnahmen oder mittels erneuerbarer Energien erreicht. (tb)

■ Förderprogramm Ladeinfrastruktur für Elektroautos startet im März

Bis 40 Prozent Investitionszuschuss für öffentliche Ladesäulen

Das Bundesverkehrsministerium hat am 15. Februar die Förderrichtlinie für das Programm „Aufbau einer Ladeinfrastruktur (LIS)“ veröffentlicht. Ab März 2017 bis 2020 kann mit dem 300 Millionen Euro umfassenden Fördertopf der Aufbau von 5.000 öffentlichen Schnellladesäulen und 10.000 öffentlichen Normalladestationen gefördert werden. Die Förderung umfasst neben der Ladesäule auch den Netzanschluss und die Montage.

Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem, dass die Ladesäulen öffentlich zugänglich sind. Die Förderquote beträgt bis zu 40 Prozent für Säulen, die 24 Stunden jeden Tag zugänglich sind. Bei zeitlichen Einschränkungen halbiert sich die Quote. Die tägliche Mindestzugangsdauer zu den Säulen beträgt 12 Stunden. Die Säulen müssen technische Mindeststandards wie Typ2-Steckdose erfüllen (§ 3 Lade-

säulenverordnung). Außerdem müssen die Säulen mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden, entweder aus Eigenerzeugung oder per zertifiziertem Grünstrom-Liefervertrag. Das sogenannte punktuelle Aufladen, d. h. ohne festen Vertrag, sowie vertragsbasiertes Laden müssen möglich sein.

Der erste Förderaufruf läuft bis 28. April. 10 Millionen Euro für Normal-ladesäulen (bis 22 kW) sowie Mittel für 2.500 Schnelllader (> 22 kW) stehen zur Verfügung. Deren Anzahl ist für die einzelnen Bundesländer quotiert. Die Anträge werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs im Portal easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) bewilligt, kurz: nach dem Windhundprinzip. Das Antragsverfahren ist einstufig ausgestaltet. Vor der Bewilligung darf nicht mit dem Vorhaben begonnen werden.

Die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen, die das Programm administrieren wird, hat auf ihrer Internetseite ein [FAQ](#) zur Verfügung gestellt.

Hintergrund

Das Bundesprogramm Ladeinfrastruktur ist Teil des Maßnahmenpakets, mit dem die Bundesregierung den Markthochlauf von Elektrofahrzeugen unterstützt. Dazu gehören auch die Umweltprämie sowie die Kfz-Steuerbefreiung und der Entfall des geldwerten Vorteils beim privaten Laden in Betriebsstätten von Unternehmen. (tb)

■ **Bundeskartellamt verfügt Rückerstattungen bei überhöhten Fernwärmepreisen**

Unternehmen sagen Rückerstattung zu

Das Bundeskartellamt hat seine 2013 eröffneten Verfahren gegen sieben Fernwärmeversorger wegen des Verdachts missbräuchlicher Preisüberhöhungen abgeschlossen. Kunden in von überhöhten Preisen betroffenen Fernwärmegebieten können mit Rückerstattungen oder Preis senkungen rechnen, insgesamt 55 Millionen Euro.

Vier der sieben Unternehmen haben zugesagt, überhöhte Preise zurückzuerstatten (Zusagenentscheidung) bzw. hatten bereits Preise gesenkt. Drei der 2013 eröffneten Verfahren sind eingestellt worden, da sich hier der Verdacht des Preismissbrauchs nicht bestätigt hat. Laut Kartellamt hat sich der Nachweis überhöhter Preise "ausgesprochen schwierig" dargestellt.

Den Überblick über die Fernwärmegebiete, in denen Rückerstattungen stattfinden werden, finden Sie auf der Internetseite des [Kartellamtes](#). Die Entscheidungen nach § 32 b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden nach Bereinigung um Geschäftsgeheim-

nisse auf der Internetseite des Bundeskartellamtes veröffentlicht. (tb)

■ Erdgas- und Erdölförderung: Einschränkungen für Fracking in Kraft getreten

Gasförderung in Schiefergestein verboten

Die 2016 beschlossenen Neuregelungen zur Öl- und Gasförderung mit Fracking sind am 11. Februar in Kraft getreten. Die Förderung von Öl und Gas in unkonventionellen Lagerstätten (Schiefer) bleibt damit gänzlich verboten. Fracking in konventionellen Lagerstätten, wie Sandstein, wird nur noch unter strengen Auflagen, etwa einer Umweltverträglichkeitsprüfung, gestattet.

Zur Erprobung von Fracking unkonventioneller Gesteine sind bundesweit vier Erprobungsmaßnahmen gestattet – unter Vorbehalt der Zustimmung der Landesregierungen. Die Maßnahmen müssen zudem von einer unabhängigen Expertenkommission ohne eigene Entscheidungskompetenz wissenschaftlich begleitet werden. Sie berichtet dem Deutschen Bundestag über die Vorhaben. Fast alle Bundesländer haben Erprobungen jedoch bereits ausgeschlossen.

Die Einschränkungen für das erprobte Fracking in konventionellen Lagerstätten gehen über die Umweltverträglichkeitsprüfung hinaus. Sie dürfen künftig nicht in Wasserschutz-, Heilquellenschutzgebieten sowie Einzugsgebieten von Seen und Talsperren, Brunnen, von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung, Nationalparks und Naturschutzgebieten vorgenommen werden. Verboten wird zudem der Einsatz wassergefährdender Stoffe beim Fracking.

Das Umweltministerium hat auf seiner Internetseite ein [FAQ](#) zusammengestellt. (tb)

Service

Mittelstandsinitiative erweitert Angebot

■ Ressourceneffizienz und Mobilität: Neue Themen für die Energie-Scouts

Die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz erweitert ihr Angebot für Auszubildende, die sich zu Energie-Scouts qualifizieren: Neben dem bisherigen Curriculum „Einführung in die Energieeffizienz“ stehen ab sofort zwei neue Module „Einführung in die betriebliche Mobilität“ und „Einführung in die Ressourceneffizienz“ für Workshops bei den Industrie- und Handelskammern zur Verfügung.

Die Curricula sind auf Anregung der Azubis erstellt worden, da sich in zahlreichen Workshops herausgestellt hat, dass beide Themen – sowohl der sparsame Umgang mit Ressourcen, aber auch das Thema Verkehr und Mobilität – auf großes Interesse bei den Unternehmen stoßen. Viele Energie-Scouts haben bereits Praxisprojekte zur Reduktion des Papier- oder Wasserverbrauchs oder zum Thema Elektromobilität im Betrieb vorgelegt.

Dieses Interesse wird jetzt durch die beiden neuen Curricula gestützt. Das Modul zur Ressourceneffizienz behandelt die natürlichen Ressourcen, ihre Klassifizierung und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Am praktischen Beispiel Smartphone geht es um den Verbrauch von Ressourcen sowie die Frage nach dem Recycling. Vertiefend werden die Themen Produktion, Einkauf/Beschaffung, Lagerlogistik, Papier, Abfall- und Wassermanagement angeboten.

Das Modul zur betrieblichen Mobilität enthält die folgenden Themen: Grundlagen der Mobilität im Betrieb, Arbeitswege der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dienst- und Geschäftsreisen sowie Fuhrpark. Die Vertiefungsthemen lauten Elektromobilität, Fahrgemeinschaften im Betrieb und (Corporate) Carsharing.

Das bewährte Curriculum zur Energieeffizienz ist ebenfalls grundlegend überarbeitet und aktualisiert worden.

Informationen zu den innovativen Praxisprojekten der Energie-Scouts finden sich hier: <http://www.mittelstand-energiewende.de/unsere-angebote/best-practice-des-monats/> (han)

■ Aktualisiertes Merkblatt KWK

Meldefrist für reduzierte Umlage endet am 31.03.

Der DIHK hat sein Merkblatt KWK erneut aktualisiert. Derzeit werden viele Unternehmen von den zuständigen Netzbetreibern wegen der Meldung für die reduzierte KWK-Umlage, die bis 31.03.2017 erfolgen muss, angeschrieben. Hierbei sind einige Dinge zu beachten, die auch im Merkblatt enthalten sind.

Mehrere Schwesterunternehmen an einem Standort müssen seit dem 1. Januar 2016 hinsichtlich der Stromverbräuche voneinander abgegrenzt werden. Das Unternehmen, zu dem Netzverknüpfungspunkt gehört, tritt daher als Stromlieferant für die anderen Schwesterunternehmen an einem Standort auf. Rechtlich nicht eindeutig geregelt ist, ob die Abgrenzung über geeichte erfolgen muss oder nicht. Um auf der sicheren Seite zu sein, empfiehlt der DIHK geeichte Zähler zu verwenden. Unternehmen können sich auch bei den jeweiligen Eichämtern von der Eichpflicht befreien lassen. Die Vordrucke für die Meldung, die die Netzbetreiber derzeit versenden, sollten nicht benutzt werden. Eine

einfache Meldung auch elektronisch mit Empfangsbestätigung genügt, um den Meldepflichten für die reduzierte KWK-Umlage nachzukommen.

Sie finden das Merkblatt [hier](#). (Bo)

■ **Fördermöglichkeiten der Nationalen Klimaschutzinitiative**

Novellierte Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlageanlagen in Kraft getreten

Mit der Kälte-Klima-Richtlinie werden die Neuerrichtung, die Vollsanierung und die Teilsanierung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlageanlagen gefördert. Die Förderung erfolgt auf Zuschussbasis mit Festbeträgen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Redaktion: Dr. Sebastian Bolay (Bo), Jakob Flechtner (Fl), Mark Becker (MBe), Till Bullmann (tb), Hauke Dierks (HAD), Janine Hansen (han), Lina Matulovic (LM), Dr. Armin Rockholz, Malte Weisshaar (Wei)

Gastbeitrag: Jennifer Baumann, AHK Frankreich